

Gerichtsbarkeit der Leuchtenberger zu Erbdorf, Vohenstrauss, Bruck (n. Regen); doch diese haben sämtlich vogteilichen Charakter, die beiden ersteren sind Reichsvogteien, letztere eine Bamberger-Ensdorfer Advokatie. Die Gerichtsbarkeit, bezw. die Gerichtsporteln in Vohenstrauss und Bruck dauern fort trotz des Verkaufes des Landgrafenamtes, die Gerichtsvogtei über Erbdorf kam durch den Verkauf der Herrschaft Waldeck an Bayern, weil sie »gein Waldekk« gehörte. Was dann das Landgericht zu Burglengelfeld betrifft, auf das sich Franck ebenfalls beruft, so ist Bav. II a, S. 458 nirgends gesagt, dass dasselbe früher im Besitze der Leuchtenberger gewesen. Übrigens sitzt hier Herzog Ludwig vor Gericht, bevor Bayern das Landgrafenamt durch Kauf erworben. Allerdings wird durch letzteren Kauf der Gerichtszwang Burglengelfelds über einen Teil des zur Landgrafschaft Steffling gehörigen Gebietes erweitert worden sein; das ist aber keineswegs beweiskräftig für Francks Aufstellung. Die Leuchtenberger haben ausser den erwähnten noch anderweitige, besonders kirchliche Vogteien durch geschickte Operationen zu erwerben verstanden; daraus erklärt sich zum Teil der aussergewöhnlich grosse Leuchtenberger Lehenhof. Dieser selbst hat mit dem Landgrafenamt nichts zu thun, kann also für den Umfang des letzteren nicht Verwendung finden. Welch zahlreiche Lehensleute weist Stein für die Grafen, bez. Herren zu Castell nach (s. dessen Geschichte d. Gr. u. Herren zu Castell S. 196 ff.), und doch war Castell ebensowenig eine echte Grafschaft wie Leuchtenberg. Überdies stammt das erste Leuchtenberger Lehenbuch aus einer Zeit, da das Landgrafenamt bereits verkauft war.

Mit dem Landgrafenamt haben ferner die Leuchtenberger ein neues Geleitsrecht erhalten. Man versteht bekanntlich darunter das Recht, dem Kaufmann eine bestimmte Strecke Weges eine bewaffnete Bedeckung mitzugeben, mit dem Anspruche einerseits auf ein Geleitgeld, mit der Verpflichtung andererseits zum Schadenersatz, falls die bewaffnete Begleitung für den Schutz des Reisenden nicht ausreichte. Im Nordgau erscheint vom ersten Augenblicke an, wo wir detaillirte Nachrichten über das Geleitsrecht hören, dasselbe an einzelne Herrschaften geknüpft. Schon 1317 Oktober wird als Zubehör der Herrschaft Waldeck urkundlich bezeugt (s. Anh. nr. 9 a) »daz gelaite, daz man nimmet an dem tor ze Eger.« Das Waldecker Geleitsrecht ist deshalb von besonderer Wichtigkeit, weil eine alte Handelstrasse, die noch heute als »Reichsstrasse«